

Casafair | Postfach 2464 | 3001 Bern

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation
Bundesamt für Umwelt
Abteilung Klima
3003 Bern

Bern, 1. Dezember 2020 ks

Stellungnahme zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik).

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Casafair Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, zu diesem Verfassungsprojekt im Bereich Klimaschutz Stellung nehmen zu können.

Casafair ist der Verband für umweltbewusste und faire Wohneigentümerinnen und -Eigentümer. Der Verband und damit rund 14'000 Mitglieder setzen sich für klimafreundliches Bauen, gesundes Wohnen, haushälterische Bodennutzung und faire Miet- und Nachbarschaftsverhältnisse ein. Wir vertreten überzeugt die Position, dass die herrschende Klimakrise nach raschen und entschiedenen Schritten zur Dekarbonisierung des Wirtschaftssystems und zur Vermeidung von weiteren Treibhausgasemissionen verlangt. Casafair unterstützt die Forderungen der Gletscherinitiative, wir sind jedoch der Überzeugung, dass mit gezielten Anpassungen und Ergänzungen eine gesteigerte Wirksamkeit möglich ist.

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Verwässerungen auf Stufe Verfassung lehnen wir entschieden ab. Casafair favorisiert die Verankerung des Klimaschutzes in der Bundesverfassung mit gleichzeitigen wirksamen Revisionen auf Ebene Verordnung und Gesetz.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer unten formulierten Anliegen und entsprechenden Überarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse
Casafair

Kathy Steiner

Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik).

Stellungnahme zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates

Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Grundanliegen der Gletscher-Initiative teilt und insgesamt nur wenige Änderungen vorschlägt.

Wir sind jedoch mit den vorgeschlagenen Änderungen nicht einverstanden, denn:

- Eine Dekarbonisierung bedingt einen Ausstieg aus den fossilen Energien. Ein reines Minderungsgebot reicht nicht.
- So weitgehende Ausnahmen bereits auf Verfassungsstufe vorzusehen, lässt am Willen des Verfassungsartikels zweifeln. Ausnahmen müssen auf Gesetzesstufe festgelegt werden, um der jeweiligen tatsächlichen Ausgangslage gerecht zu werden.
- Der erläuternde Bericht (Seite 19) lässt keinen Zweifel darüber, dass der Bundesrat nicht beabsichtigt, die Emissionen linear auf Netto-Null abzusenken, sondern weiterhin auf Kompensation anstatt nur (inländische) Treibhausgas-Senken setzt. Die Schweiz soll auch Emissionsreduktionen im Ausland mitinitiiieren und -finanzieren, diese Reduktionen dürfen jedoch nicht an den schweizerischen Dekarbonisierungspfad angerechnet werden.

Fazit: Wir lehnen den direkten Gegenvorschlag in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Form ab und beantragen eine Formulierung, die mit gezielten Anpassungen und Ergänzungen die Wirksamkeit der Gletscher-Initiative weiter steigert.

Neue Formulierung für direkten Gegenvorschlag

Casafair schlägt einen direkten Gegenvorschlag mit folgendem Wortlaut vor:

«Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 74a Klimapolitik

1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

2 Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgasenken dauerhaft ausgeglichen werden.

3 Ab 2040 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgasenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.

3bis (neu) Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen und Finanzdienstleistungen im Inland und ins Ausland erfüllen Absatz 1-3 sinngemäss.

4 Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

4bis (neu) Verursachergerechte Finanzierungsabgaben sind in sämtlichen klimarelevanten Sektoren zulässig, sofern diese zur Finanzierung der Begrenzung der Klimaveränderung dienen.

Art. 197 Ziff. 12

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

1 Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

2 Das Gesetz legt den Absenkpfad für den Verbrauch fossiler Energien bis 2040 und die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpfad es erforderlichen Instrumente.»

Begründungen:

Die Anpassung in Art 74a, Absatz 2 und den Übergangsbestimmungen soll den aktuellen Erkenntnissen der Klimawissenschaften und dem Umstand gerecht werden, dass fossile Energieträger schon heute in fast allen Anwendungen vermieden oder substituiert werden können. Eine Übergangsfrist bis 2040 ist deshalb ausreichend und ermöglicht der Schweiz auch international kompetitive Rahmenbedingungen zu bieten, wenn es darum geht, die Zukunftsmärkte zu bedienen.

Der neue Absatz 3bis in Art 74a adressiert explizit die beiden grössten Klimaschutzhebel der Schweiz, welche im eingereichten Verfassungsartikel so fehlen. Die grauen Treibhausgasemissionen in importierten Gütern übersteigen schon heute die im Inland ausgestossenen Emissionen. Nur wenn diese im Gleichschritt reduziert werden, kann die Schweiz somit einen angemessenen Beitrag leisten. Die resultierenden Emissionen von Direktinvestitionen und die Emissionen, welche der Finanzplatz mitsteuert, erreichen ein Mehrfaches der Inlandemissionen. Dies sind somit die offensichtlichsten Hebel der Schweiz, um global einen relevanten Beitrag gegen die Erderhitzung und Klimakrise zu leisten.

Der neue Absatz 4bis in Art 74a stellt sicher, dass einerseits die verfassungsmässige Grundlage zur Finanzierung von Massnahmen sowohl gegen die Verschärfung als auch die schädlichen Auswirkungen der Klimaveränderung geschaffen wird. Dies auch als Antwort auf die bisherige Interpretation des Bundesamtes für Justiz, wonach Lenkungsabgaben nicht auch für Klima-Anpassungsmassnahmen verwendet werden dürfen. Andererseits soll auch die verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden, damit z.B. bisherige flat-rates (z.B. Strassenverkehrsabgaben) in Zukunft ebenfalls nach dem Verursacherprinzip erhoben werden können.

Gleichzeitiges Vorlegen von entsprechenden Gesetzesrevisionen

Seit der Text für die Gletscher-Initiative entworfen wurde, haben sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse dahingehend weiter verdichtet, dass die Klimakrise noch rascher voranschreitet. Parallel dazu hat sich auch der politische Kontext stark verändert: Viele Länder haben sich Netto-Null-Ziele gesetzt und dies auch vor 2050, eine weltweite Klimabewegung hat sich gebildet und damit den überfälligen Klimaschutz zuoberst auf die politische Agenda gesetzt, und die Wahlen 2019 in der Schweiz haben klar signalisiert, dass die Bevölkerung hohe Erwartungen ans Parlament und Bundesrat hat, wenn es um Klimaschutz geht.

Die nun abgeschlossene Totalrevision des CO₂-Gesetzes hat zwar erfreuliche Weiterentwicklungen gegenüber der bundesrätlichen Version von 2016 erfahren, aber die jährliche Absenkrate der

Treibhausgasemissionen bleibt mindestens um den Faktor 2 zu tief. Damit sind weder die Ziele der vorliegenden Gletscher-Initiative noch das bundesrätliche Ziel von Netto-Null bis 2050 erreichbar.

Um rechtzeitig auf den nötigen Absenkpfad einzuschwenken, brauchen wir bis spätestens 2025 gesetzliche Anpassungen. Wir fordern deshalb den Bundesrat auf, der Stimmbevölkerung gleichzeitig die notwendigen Revisionen der entsprechenden Gesetze vorzulegen. Es ist dabei zu beachten, dass mit diesen Revisionen bestehende, wenig wirksame Instrumente abgelöst werden müssen. Die schweizerische Klimapolitik soll erklär- und umsetzbar bleiben und der Klimagerechtigkeit im zeitlichen, sozio-ökonomischen als auch globalen Sinne besondere Bedeutung zumessen.